



Ersatzsteuer von 5 Prozent bei Auszahlung des Trinkgeldes - Rechenbeispiel

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter verzeichnet im Jahr 2022 ein Einkommen unter 50.000 Euro (nicht nur im Gastgewerbe - sondern auch in anderen Sektoren). Im Jahr 2023 entspricht das Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit im Gastgewerbe 45.000 Euro, davon 15.000 Euro als Trinkgeld. Zusätzlich erzielt dieselbe Mitarbeiterin oder derselbe Mitarbeiter Einkünfte aus lohnabhängiger Arbeit in anderen Sektoren im Ausmaß von 10.000 Euro.

Das Trinkgeld im Jahr 2023 ist nun folgendermaßen zu behandeln:

Von den ausbezahlten 15.000 Euro an Trinkgeldern dürfen nur 11.250 Euro (45.000 Euro x 25 Prozent) der Ersatzsteuer von 5 Prozent unterworfen werden. Für die verbleibenden 3.750 Euro (15.000 Euro - 11.250 Euro) müssen die ordentlichen Steuern und Sozialbeiträgen einbezahlt werden.

Bei **Anwendung der Ersatzsteuer von 5 Prozent** ergibt sich bei der Auszahlung des Trinkgeldes im Wert von 1.000 Euro folgende Situation:

1.000 Euro Trinkgeld - 50 Euro Ersatzsteuer Trinkgeld = **950 Euro Netto für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter.**

Bei **Nichtanwendung der Ersatzsteuer von 5 Prozent** und somit Berechnung der ordentlichen Sozialbeiträge und Steuern ergibt sich bei der Auszahlung des Trinkgeldes im Wert von 1.000 Euro folgende Situation: 1.000 Euro Trinkgeld - Sozialbeiträge Arbeitnehmer ca. 92 Euro - Steuern Arbeitnehmer ca. 210 Euro = **698 Euro Netto für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter.**

	Ersatzsteuer 5 Prozent	Ordentliche Besteuerung und Sozialbeiträge
Trinkgeld 1.000 Euro	50 Euro (1.000 Euro - 5 Prozent)	Ca. 320 Euro (1.000 Euro - 9,19 Prozent - 23 Prozent)
Netto Mitarbeiter:in	940 Euro	698 Euro
Zusatzkosten Betrieb	Keine zusätzlichen Kosten	Ca. 300 Euro (Sozialbeiträge zulasten Arbeitgeber)
Gesamtkosten Auszahlung Trinkgeld	1.000 Euro	Ca. 1.300 Euro